

Schlagzeile: **Unterzeichnung des Statutes von Rom bietet Chance zur Forcierung der Verbreitung des humanitären Völkerrechtes**

Fakten:

Heute unterzeichnete der Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, Botschafter *Dr. Dieter Kastrup*, in New York das am 17. Juli 1998 auf einer Diplomatischen Konferenz verabschiedete Statut von Rom für einen Internationalen Strafgerichtshof.

Nach dem Regelungen des Statutes von Rom wird der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) befugt sein, immer dann über die sog. Kernverbrechen Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verbrechen des Angriffskrieges Gerichtsbarkeit auszuüben, wenn nationale Gerichte entweder nicht vorhanden oder nicht fähig bzw. bereit sind, eine dieser Straftaten zu verfolgen (Prinzip der sog. Komplementarität).

Die Bundesrepublik Deutschland ist der 64. Staat, welcher das Statut von Rom unterzeichnet hat und damit den Ratifikationsprozeß einleiten kann. Gemäß seines Art. 126 tritt das Statut 60 Tage nach Hinterlegung der 60. Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Kommentar:

Mit ihrer Unterzeichnung des Statutes von Rom am 50. Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Bundesrepublik erneut unterstrichen, daß nach ihrem politischen Willen schwerwiegende Verstöße gegen das Völkerrecht von einem internationalen Spruchkörper verfolgt und abgeurteilt werden sollen und auf diese Weise ein entscheidender Beitrag zur Durchsetzung des Völkerrechtes geleistet wird.

Zwar stellt das Völkerrecht ebenso wie andere Rechtsmassen ein Verhaltensmuster mit Geltungsanspruch dar; im Gegensatz zu nationalen Rechtsordnungen fehlte es dem Völkerrecht jedoch regelmäßig an einer Durchsetzungsinanz. Erst durch die Erwartung einer entsprechenden Rechtsdurchsetzung aber kann es gelingen, potentielle Rechtsbrecher zur Beachtung von Rechtsnormen anzuhalten.

Im Rahmen des nun folgenden Ratifikationsprozesses bleibt die Bundesrepublik aufgerufen, einerseits die notwendigen Voraussetzungen für eine adäquate Zusammenarbeit der staatlichen Justiz mit den Organen des IStGH sicherzustellen. Wie bereits bei der Etablierung der Internationalen Straftribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda ist auch bei der Errichtung des IStGH die Frage einer

personellen Unterstützung durch die Bundesrepublik nicht ohne Bedeutung. Schließlich mag in diesem Zusammenhang die Frage zu klären sein, ob und ggf. in welchem Umfang auf der Ebene der Europäischen Union eine Zusammenarbeit mit dem IStGH stattfinden kann.

Andererseits bietet sich durch die Ratifikation für die Bundesrepublik die Chance, etwa erforderliche Anpassungen nationaler Vorschriften an die Bestimmungen des Statutes von Rom herbeizuführen. Exemplarisch mag hier zum einen der ausdrückliche Verzicht auf ein Überstellungsverbot eigener Staatsangehöriger an ein internationales Gericht erwähnt werden, zum anderen die Bereitschaft der Bundesrepublik hinsichtlich einer Modifikation der Systematik solcher Straftatbestände, die neben ihrer Erwähnung als nationale Strafvorschrift zugleich von einer der Deliktgruppen im Statut von Rom erfaßt werden. Dabei ist im Sinne der Rechtsklarheit eine hinreichend genaue Beschreibung der durch das Statut von Rom strafbewehrten Handlungen ebenso im nationalen Recht wünschenswert, damit ein potentieller Rechtsbrecher die tatbestandlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens auch dann eindeutig erkennen und sein Verhalten danach ausrichten kann, wenn die Gerichtsbarkeit des IStGH auf Grund fehlender Komplementarität nicht gegeben ist.

Das Statut von Rom hat das humanitäre Völkerrecht in eine neue Phase geführt. Um ihre angestrebte Wirkung jedoch in effektiver Form entfalten zu können, ist im Hinblick auf die Regelungen des Statutes von Rom erforderlich, daß die rechtsanwendenden Personen Kenntnis von den Normen haben, durch die sie berechtigt oder verpflichtet werden. Somit besteht in der Bundesrepublik weiterhin die Notwendigkeit, der Verbreitung der Kenntnisse des internationalen und speziell des humanitären Völkerrechtes zu intensivieren und diesem insbesondere im Rahmen der Juristenausbildung mehr Raum als bislang zu geben.

Nicht zuletzt angesichts der im Ratifikationsprozeß des Statutes von Rom bestehenden Vernetzung völkerrechtlicher, verfassungsrechtlicher und strafrechtlicher Fragestellungen bietet sich die hervorragende Möglichkeit, dem im humanitären Völkerrecht verankerten Verbreitungsgedanken in einem zeitgemäßen Umfang Rechnung zu tragen.

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Sascha Rolf Lüder**

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02 / 28, Telefon (0234) 700-7366

Telefax (0234) 7094-208, e-mail: sascha.r.lueder@rz.ruhr-uni-bochum.de

Nr. 206